



Protokollauszug vom

14.01.2026

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5019400, Quartier Papiermühleweg, Kanalsanierung: Gebundenerklärung von 1'760'000 Franken

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/50

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die zusätzlichen Aufwendungen für das Projekt Quartier Papiermühleweg, Kanalsanierung, im Gesamtbetrag von rund 1'760'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens des Eigenwirtschaftsbetriebes Entwässerung, Projekt-Nr. 5019400, belastet. Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und Mehrwertsteuer bedingten Mehr- oder Minderkosten. Massgebender Stichtag für die Kostenberechnung ist der 30. September 2025.
2. Dispositiv-Ziffer 1 dieses Beschlusses wird am 23.01.2026 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Controlling und Finanzen, Tiefbauamt, Projektierung und Realisierung, Entwässerung; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U
Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der bestehende öffentliche Abwasserkanal im Quartier Papiermühle, Abschnitt Schlosstalstrasse bis Wieshofstrasse, wurde 1936 erbaut, befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand und muss saniert werden. Es handelt sich dabei um einen wichtigen Hauptkanal für die Abwasserab-
leitung aus dem Stadtteil Töss, dem Schlosstal sowie Nachbargemeinden. Der Stadtrat hat für die Realisierung dieses Kanalersatzes die Kosten von 5'400'000 Franken am 23. Oktober 2024 als gebunden erklärt (SR.24.697-1).

Im Zuge der Projektbearbeitung, Festlegung der Baumethode sowie in Koordination mit dem noch nicht realisierungsreifen benachbarten Gesamtprojekt Schlosstalstrasse wurde erkannt, dass das Projekt Papiermühlweg um einen Kanalabschnitt erweitert werden muss. Nur mit der unmittelbaren koordinierten Realisierung des Kanalabschnittes in der Schlosstalstrasse, Abschnitt Papiermühlweg bis Wolfbühlstrasse, ist sichergestellt, dass der neue Kanal in Betrieb genommen und der alte Kanal auch verfüllt werden kann. Zudem können mit der laufenden Baustelle Papiermühlweg bauliche Synergien genutzt werden.

2. Projekt

Der Projektperimeter des bereits bewilligten Kanalersatzprojekts Papiermühlweg wird in Richtung Schlosstalstrasse erweitert. Das Projekt sieht vor, den Anschluss an den bestehenden Kanal auf Höhe der Wolfbühlstrasse zu realisieren. Der Leitungsverlauf hat eine Länge von rund 131 Meter. Der geplante Kanal weist einen Innendurchmesser von 1.2 Meter (DN1 200 mm) auf, liegt in einer Tiefe von rund 5.50 Metern und weist ein Gefälle von rund 5.0 ‰ auf. Die Erweiterung liegt vollständig auf öffentlichem Grund.

Der Kanalersatz muss aufgrund seiner Tiefe und der örtlichen geologischen Verhältnissen im Fels erfolgen. Deshalb wird analog dem bestehenden Projekt auch dieser Abschnitt im grabenlosen Microtunneling-Verfahren erstellt. Die bestehenden Microtunneling-Installationen können auch für die Erweiterung genutzt und die Arbeiten durch die gleichen Unternehmungen ausgeführt werden. Die Emissionen für die Anwohnenden und die Eingriffstiefe in den Verkehr auf der Schlosstalstrasse werden gegenüber einer offenen Grabenbauweise stark reduziert.

Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten internen Stellen erarbeitet. Die vorgebrachten Anliegen werden stufengerecht in den kommenden Projektphasen berücksichtigt.

Der Kanalabschnitt sowie die Schächte befinden sich im Gewässerschutzbereich Au sowie im Gewässerabstandsbereich der Töss. Deshalb ist eine Bewilligung bei der Leitstelle des Kantons Zürich (AWEL) notwendig. Das Projekt wurde bei der kantonalen Leitstelle eingereicht und mit den üblichen Auflagen am 29. September 2025 bewilligt.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung für die Erweiterung vom 28. Oktober 2025 (Preisbasis 3. Quartal 2025, +/- 10 %):

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
0 Grundstücke	0.00
1 Bauwerke	1'435'000.00
2 Diverses	45'000.00
3 Dienstleistungen	50'000.00
4 Eigenleistungen Bauherrschaft	50'000.00
8 Reserve und Rundung	180'000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)*	0.00
Total Gebundenerklärung	1'760'000.00
Total beantragte ergänzende Gebundenerklärung	1'760'000.00

* Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH) von 350'000.00 Franken sind bereits in der Gebundenerklärung vom 23. Oktober 2024 ausgewiesen. Auf eine Erhöhung dieser Reserven wird verzichtet.

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des Budgets 2026 des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5019400
Projektbezeichnung	Quartier Papiermühlweg

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503032	Kanalisationsbauten, Ausführung (bewilligt am 23.10.2024)	§	5'400'000.00
503032	Kanalisationsbauten, Ausführung	§	1'200'000.00
Gesamtkredit		§	6'600'000.00

Jahr	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
bisher	0.00	0.00
2025 Vorschau	1'700'000.00	1'700'000.00
2026	3'600'000.00	3'600'000.00
2027	700'000.00	700'000.00
2028	0.00	0.00
Reserven	600'000.00	600'000.00
Total	6'600'000.00	6'600'000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem nächsten Budget 2027 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503032	Kanalisationsbauten, Ausführung (bewilligt am 23.10.2024)	§	5'400'000.00
503032	Kanalisationsbauten, Ausführung (dieser Antrag)	§	1'760'000.00
Gesamtkredit		§	7'160'000.00

Jahr	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
bisher	1'964'000.00	1'964'000.00
Vorschau 2026	3'600'000.00	3'600'000.00
2027	800'000.00	800'000.00
2028	196'000.00	196'000.00
Reserven	600'000.00	600'000.00
Total	7'160'000.00	7'160'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundeneerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn

sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Für den Ersatz der Mischabwasserkanalisation besteht kein örtlicher erheblicher Entscheidungsspielraum. Die Lage inklusive Höhen ist durch die fixen Anschlusspunkte und der örtlichen Verhältnisse gegeben. Es handelt sich um Ersatzarbeiten.

Sachliche Gebundenheit:

Bei der vorgesehenen Sanierung handelt es sich um den Ersatz bestehender Kanalisationsleitungen. Die Sanierung gilt grundsätzlich als gebunden, da es sich um den betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt (vgl. Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 103, N.3).

Zeitliche Gebundenheit (Variante und Dringlichkeit):

In zeitlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Der aus dem Jahr 1936 stammende Kanal hat seine Nutzungsdauer erreicht bzw. überschritten. Die Abwasserleitungen lassen keinen weiteren zeitlichen Spielraum für den Betrieb der Infrastrukturanlage zu. Zudem kann nur mit der unmittelbaren koordinierten Realisierung dieses Kanalabschnittes sichergestellt werden, dass der neue Kanal in Betrieb genommen und der alte Kanal auch verfüllt werden kann.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5019400, zu belasten.

5. Termine

Bewilligung Ausführungskredit	Q4/2025, Q1/2026
Realisierung	ab Q1/2026

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Über das vorliegende Projekt erfolgt eine Baustellenkommunikation vor Ort und bei den Direktbetroffenen.

7. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250'000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilagen:

1. Situationsplan vom 30.07.2025
2. Kostenvoranschlag vom 30.10.2025